

# Amtsblatt

für die Stadt  
Elsterwerda



Jahrgang 34

Elsterwerda, den 13. Dezember 2024

Nummer 12/2024

## Elsterwerdaer Weihnachtsgruß



*Es war der Heiligabend 1535. Kurz nach Mitternacht. Schnee bedeckt die Straßen und Häuser. Nur in der Studierstube des Doktor Martin Luther brennt noch eine Kerze. Luther schreibt seine Weihnachtspredigt nieder. Er rückt das Tintenfass näher zu sich heran, nimmt den Federkiel und schreibt Zeile um Zeile. Als er fertig ist, steht in seiner Predigt: „Vom Himmel hoch, da komm ich her, ich bring´ euch gute, neue Mär; der guten Mär bring ich so viel, davon ich singen und sagen will.“ Zwei Jahrhunderte später liest Johann Sebastian Bach die Verse und dichtet die Melodie dazu. Vielleicht begegnet Ihnen diese Melodie im Advent des Jahres 2024. So wünsche ich Ihnen, Ihrer Familie, Freunden, Mitarbeitern und Wegbegleitern eine gesegnete Weihnacht und ein erfülltes neues Jahr!*

*Herzlichst*

*Ihre  
Anja Heinrich  
Bürgermeisterin der Stadt Elsterwerda*

*Ihr  
Ansgar Große  
Stellv. Bürgermeister*

*Ihr  
Bernd Raum  
Vorsitzender der SVV*

### In dieser Ausgabe aktuell:

**Seite 4** Friedhofsatzung der Stadt Elsterwerda

**Seite 24** Was unsere Gemeinschaft zusammenhält

**Seite 30** Heiligabend  
Musikalische Christvesper

— Anzeige(n) —

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

Die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse, die in der Hauptausschusssitzung am 11.11.2024 gefasst wurden, werden hiermit gemäß § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

#### Beschluss VIII/2024/038

Holzhof – Spielplatz – Sponsorsuche

Der Hauptausschuss ermächtigt die Bürgermeisterin für die Suche nach Sponsoren zur Errichtung / Aufstellung von Spiel- und Sportgeräten auf dem Holzhofareal durch öffentlichen Aufruf.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	8
Anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2
Abweichender Beschluss:	0

#### Beschluss VIII/2024/045

Entscheidung über die kommunale Entbehrlichkeit der Flurstücke 548 und 549 der Flur 4 der Gemarkung Elsterwerda

Es wird festgestellt, dass die nachfolgend genannten Flurstücke kommunal nicht entbehrlich sind: Gemarkung Elsterwerda; Flur 4; Flurstück 548 in Größe von 634 m<sup>2</sup> und Flurstück 549 in Größe von 544 m<sup>2</sup>; Lage Thiemigstraße.

Die in Rede stehenden Flurstücke sind der als Anlage beigefügten Liegenschaftskarte (rot umrandet) zu entnehmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	8
Anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Abweichender Beschluss:	0

#### Beschluss VIII/2024/052

Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Einfriedung Stadtpark (Scheunenstraße)

Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage der geprüften freihändigen Vergabe die Sanierung der Einfriedung Stadtpark (Scheunenstraße) in Höhe von 47.416,34 Euro an die Firma Gröditz-Hoch- und Ausbau GmbH zu vergeben.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	8
Anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Abweichender Beschluss:	0

#### Info-Beschluss: VIII/2024/044

Information über die Verkehrsflächenbereinigung im Haushaltsjahr 2024

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	8
Anwesend:	8

Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

Die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse, die in der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2024 gefasst wurden, werden hiermit gemäß § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

#### Info-Beschluss VIII/2024/039

Kenntnisnahme des Prüfberichtes zur unvermuteten Kassenprüfung 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda nimmt gemäß § 103 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den in der Anlage beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster zur unvermuteten Kassenprüfung bei der Stadt Elsterwerda für das Haushaltsjahr 2024 nach § 102 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 i.V. m. § 101 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Kenntnis.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16

#### Info-Beschluss VIII/2024/041

Kenntnisnahme des Prüfberichtes – Beteiligungsverwaltung für die Jahre 202 bis 31.05.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda nimmt gem. § 103 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den in der Anlage beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 02.10.2024 über die örtliche Prüfung der Beteiligungsverwaltung für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 31.05.2022 nach § 102 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Kenntnis.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16

#### Info-Beschluss VIII/2024/043

Informationspapier gem. § 29 KomHKV-Haushaltsvollzug

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda nimmt den in der Anlage dargestellten Bericht gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) über den Haushaltsvollzug zur Kenntnis.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16

#### Beschluss VIII/2024/056

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3
Abweichender Beschluss:	0

#### Beschluss VIII/2024/042

Friedhofsgebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/048**

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Elsterwerda (Sportförderrichtlinie – SpfR)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Elsterwerda – Sportförderrichtlinie (SpfR) für die Kalenderjahre 2025 bis 2030.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/046**

Sitzungskalender der durchzuführenden Stadtverordnetenversammlungen und Ausschusssitzungen im Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Gremien den Sitzungskalender für das Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/049**

Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung südlich des Kiefernweges – Biehla“ der Stadt Elsterwerda – Entwurfsbeschluss –

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung südlich des Kiefernweges – Biehla“ der Stadt Elsterwerda, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung Oktober 2024, wird gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Dieser Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung südlich des Kiefernweges – Biehla“ sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB die veröffentlichten Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Elsterwerda auszulegen.

Die durch die Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen und gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/050**

Beschluss über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Elsterwerda

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG).
- Die planungsverantwortliche Stelle ist die Stadt Elsterwerda (§ 1 Abs. 1 Brandenburgische Wärmeplanverordnung – BbgWPV). Die Koordination der Wärmeplanung innerhalb der Stadtverwaltung übernimmt der Fachbereich III /Infrastruktur).
- Die Wärmeplanung ist über einen externen Dienstleister durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/053**

Vergabe von Honorarleistungen „Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Elsterwerda“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt auf der Grundlage der Angebotsauswertung die Honorarleistungen für die Erstellung der „Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Elsterwerda“ mit einem Wertumfang in Höhe von 68.276.25 Euro an das Büro Energielenker projects GmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/054**

Überprüfung der Mitglieder der 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR

Die 8. Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Elsterwerda beschließt, dass die/der Vorsitzende der SVV ein Ersuchen an das Bundesarchiv – Stasi (Staatssicherheit)-Unterlagen-Archiv, in 10106 Berlin, zur Feststellung, ob die am 09.06.2024 gewählten Mitglieder der SVV hauptamtlich der inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig waren, zu richten.

Der Beschluss ist gleichermaßen auf Personen, die im Laufe der Legislatur als Nachrücker ein Mandat annehmen, anzuwenden.

Der Beschluss erstreckt sich nicht auf Mandatsträger, die – aufgrund ihres Lebensalters (November 1971 oder später geboren) – eine der in Rede stehende Tätigkeit nicht ausüben konnten.

Das Überprüfungsverfahren im Übrigen erfolgt nach den Verfahrensregelungen der vorangegangenen Stadtverordnetenversammlungen gemäß Beschluss III/2003/143 vom 23.10.2003 (Anlage zur Beschlussvorlage).

Der/Die Vorsitzende der SVV wird für den Empfang der Mitteilungen der BStU legitimiert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	5
Abweichender Beschluss:	0

**Beschluss VIII/2024/055**

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – Neubau Fahrzeuggarage am Feuerwehrgerätehaus Kraupa

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von 148.000 Euro zur Umsetzung des Bauvorhabens „Neubau Fahrzeuggarage und Umkleidebereich am Fwgh Kraupa auf der Grundlage des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKomVerf) in Verbindung mit der Haushaltsatzung der Stadt Elsterwerda für den Doppelhaushalt 2023/24 zu.

Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Abweichender Beschluss:	0

Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda, [www.Elsterwerda.de](http://www.Elsterwerda.de), Aktuelles, Beschlüsse, ebenfalls veröffentlicht.)

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	18
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16

## Sonstiges

# Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda



Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024; (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001; (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024; (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 21.11.2024 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

nem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die in Grabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten werden für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt Elsterwerda in andere Grabstätten umgebettet.

Soweit durch eine Schließung oder Aufhebung das erworbene Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten betroffen ist, werden auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder die auf die restliche Laufzeit entfallende Nutzungsgebühr zurückerstattet.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Stadt Elsterwerda gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten, in der Stadt Elsterwerda gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen:

Bergfriedhof  
Nordfriedhof (Biehla)  
Südfriedhof (Krauschütz)  
Kotschkaer-Friedhof  
Kraupaer-Friedhof

## § 2

### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Elsterwerda. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Elsterwerda waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Stadt Elsterwerda kann der Bestattung anderer Personen zustimmen.

(2) Der Erwerb einer Grabstätte begründet nur das Nutzungsrecht, aber nicht das Eigentum an ihr. Rechte an ihr bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.

## § 3

### Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile von ihnen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda ganz oder teilweise geschlossen oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch Schließung wird eine weitere Bestattung ausgeschlossen. Eine Aufhebung bewirkt zusätzlich, dass die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren geht.

Jede Schließung oder Aufhebung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen.

Sind Wahlgrabstätten davon betroffen, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Aufhebung sind den Nutzungsberechtigten die restliche Dauer des Nutzungsrechts entsprechende Rechte auf ei-

## § 4

### Zutrittszeiten

(1) Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(2) Die Stadt Elsterwerda kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der beauftragten Personen der Stadtverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es untersagt:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
  3. an Sonn- und Feiertagen und bei Stattfinden einer Trauerfeier ruhestörende Arbeiten zu verrichten
  4. Druckschriften zu verteilen
  5. Erdaushub und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabanlagen Dritter zu betreten
  7. Haustiere, die nicht an einer kurzen Leine geführt werden, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch mitgeführte Haustiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen
  8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
  9. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen, außer zu privaten Zwecken
- (4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner und Unternehmen, die artverwandten Tätigkeiten durchführen, bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Sie legt den Umfang der Tätigkeiten fest. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadtverwaltung verlangt für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bei der ersten Zulassung geeignete Nachweise, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Zugang des Antrages.

Die Zulassung wird für 1 Jahr erteilt. Sie ist gemäß der Friedhofsgewehrsatzung gebührenpflichtig.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt hierfür festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.

(6) Die Gewerbetreibenden haben den bei ihrer Tätigkeit anfallenden Unrat und andere Abfälle auf eigene Kosten geordnet zu entsorgen. Die Nutzung städtischer Anlagen und Einrichtungen ist unzulässig.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Arbeiten während Beerdigungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern einzustellen.

## § 7 Allgemeines zur Beisetzung

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorherig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die von dem Standesbeamten auszustellende Sterbeurkunde - bei Urnenbeisetzungen auch die Bescheinigung über die Einäscherung - ist der Friedhofsverwaltung der Stadt Elsterwerda unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles einzureichen, damit Tag und Stunde der Beisetzung festgesetzt werden können.

(3) Voraussetzung einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist grundsätzlich der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Für Gemeinschaftsgrabanlagen wird ein Nutzungsrecht nicht erteilt. Die Ruhezeit ist im § 10 geregelt.

Bei einer Nutzung einer bereits belegten Grabstätte werden Gebühren in dem Umfang erhoben, in dem die bereits vorhandene Mindestliegezeit überschritten wird.

(4) Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in eine Urnengrabanlage beigesetzt werden.

## § 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## § 9 Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden ausschließlich von Beauftragten der Stadt Elsterwerda ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bei Urnen bis zur Oberkante mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

## § 11 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Elsterwerda.

Die Zustimmung kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Alle Umbettungen werden nur von beauftragten Personen der Stadtverwaltung durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.

Umbettungen sind im Zeitraum von 2 Wochen bis 6 Monaten nach der Beisetzung unzulässig, sofern die Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Nutzungsberechtigten zur Last.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Ausgrabungen von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettungen können nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung erfolgen.

## § 12 Allgemeines zu Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrab
2. Wahlgrab
3. Urnenwahlgrab
4. Urnengrabanlage für gemeinschaftliche Beisetzungen (GG) Bergfriedhof  
(inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)
5. Urnengrabanlage mit Stele für Einzelbeisetzungen (GS) Bergfriedhof  
(inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)
6. Urnengrabanlage für anonyme Einzelbeisetzungen „Grüne Wiese“ (GW) Bergfriedhof  
(inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)
7. Urnengrabanlage für Einzelbeisetzungen mit kleinen Grabmalen (GK) - Kraupaer Friedhof  
(inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Wohnungswechsel, Namensänderung usw. von Nutzungsberechtigten, sind unverzüglich, bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Elsterwerda anzuzeigen.

## § 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist ein Antrag zur Beräumung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Elsterwerda zu stellen.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengrabfelder mit Reihengräbern mit einer Grabgröße von 0,90 m x 2,10 m.

(3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Gestattet wird die Beisetzung in Sarg oder Urne von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Reihengrab.

(4) Es gelten die Regelungen wie § 14 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1-3 dieser Satzung.

(5) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht und es wird kein Antrag auf Beräumung gestellt, so werden die Grabstätten durch beauftragte Personen der Stadt Elsterwerda auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, die vorhandenen Bestandteile entsorgt oder diese können anderweitig erneut genutzt werden. Vor der Beräumung der Grabstätten werden Aufkleber mit dem Hinweis auf die bevorstehende Beräumung angebracht. Eine vorherige schriftliche Benachrichtigung hierfür erfolgt nur, wenn Name und gültige Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung bekannt sind.

(6) Bei Reihengrabstätten wird jährlich eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale im Auftrag der Stadt Elsterwerda durchgeführt.

## § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, wobei aber keine Lücken entstehen dürfen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden: ein- und mehrstellige Grabstätten. Die Beisetzungen finden in einfacher Tiefe statt.

Einzelwahlgrabstätten haben eine Größe von 1,50 m x 3,00 m.

Doppelwahlgrabstätten haben eine Größe von 3,00 m x 3,00 m.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfallendes und gegen Entrichtung der hierfür festgelegten Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erworben werden.

(4) In Wahlgrabstätten ist es gestattet, max. 2 Urnen je unbelegtes Grabfeld beizusetzen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben bzw. neu erworben wurde.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten im Fall einer Beisetzung erfolgt entsprechend der Ruhefrist (Sarg - 20 Jahre / Urne - 15 Jahre).

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getrof-

fen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) auf die Enkel,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Wird ein Nutzungsberechtigter durch einen Nachfolger im Nutzungsrecht abgelöst, muss durch den Nachfolger gewährleistet sein, dass keine Rechte dritter Personen zur betreffenden Grabstätte bestehen.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte (trifft für Wahlgrabstätten wie auch für Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten zu).

3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte ist bei der Stadt Elsterwerda ein Antrag auf Beräumung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätte zu stellen.

(8) Das Nutzungsrecht für unbelegte Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

Die Rückgabe des Nutzungsrechtes für belegte oder teilbelegte Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgen.

Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte abgegeben werden.

Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht nicht.

(9) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht und es wird kein Antrag auf Beräumung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so werden die Grabstätten durch beauftragte Personen der Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und die vorhandenen Bestandteile entsorgt. Diese können anderweitig erneut genutzt werden. Vor der Beräumung der Grabstätten werden Aufkleber mit dem Hinweis auf die bevorstehende Beräumung angebracht. Eine vorherige schriftliche Benachrichtigung hierfür erfolgt nur, wenn Name und gültige Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung bekannt sind.

(10) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, unabhängig ob durch einen Todesfall eine Beerdigung bzw. Beisetzung ansteht oder nicht, für weitere: 5 Jahre oder 10 Jahre.

(11) Bei Wahlgrabstätten wird jährlich eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale im Auftrag der Stadt Elsterwerda durchgeführt.

## § 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, wobei aber keine Lücken entstehen dürfen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt Elsterwerda kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Friedhofsatzung beabsichtigt ist.

(2) Urnenwahlgrabstätten werden in der Größe 1,00 m x 1,00 m angelegt.

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfallendes und gegen Entrichtung der hierfür festgelegten Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erworben werden.

(4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Urnenwahlgrabstätten im Fall einer Beisetzung erfolgt entsprechend der Ruhefrist von 15 Jahren. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben bzw. neu erworben wurde.

(5) Es gelten die Regelungen wie § 14 Abs. 6,7,8 und 9 dieser Satzung.

(6) Für Urnenwahlgrabstätten besteht die Möglichkeit des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, unabhängig ob durch einen Todesfall eine Beisetzung ansteht oder nicht, für weitere: 5 Jahre oder 10 Jahre.

(7) Es ist gestattet max. 2 Urnen in Urnenwahlgrabstätten beizusetzen.

(8) Bei Urnenwahlgrabstätten wird jährlich eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale im Auftrag der Stadt Elsterwerda durchgeführt.

## § 16

### Urnengrabanlage für gemeinschaftliche Beisetzungen (GG) Bergfriedhof (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt Elsterwerda)

(1) Die Urnen werden gesammelt und in angemessenem Rahmen in die GG beigesetzt. Es liegt im Ermessen der Stadt Elsterwerda, mehrere Urnenbeisetzungen im Jahr durchzuführen. Die Beisetzungstermine werden durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Der Nutzungsberechtigte zum entsprechenden Sterbefall (falls bekannt) wird schriftlich über den jeweiligen Beisetzungstermin informiert.

(2) Die Zusendung des Gebührenbescheides an den Nutzungsberechtigten erfolgt nach Zustimmung zur Beisetzung unabhängig davon, ob der Termin zur Beisetzung bereits feststeht oder nicht.

(3) Blumensträuße u. ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen niedergelegt werden.

(4) Beim Niederlegen von Blumensträußen und Gebinden ist darauf zu achten, dass diese einer angemessenen Form und Größe (keine Kränze) entsprechen. Es ist bei der gärtnerischen Gestaltung des Grabschmuckes darauf zu achten, dass es sich nur um kompostierbare Materialien handelt.

Grabschmuck in anderer Form ist nicht zulässig und kann durch die Stadtverwaltung entfernt und entsorgt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der entsorgten Gegenstände und Bepflanzungen besteht nicht.

(5) Es besteht kein Anspruch auf individuelle Grabgestaltung. Die Pflege wird durch die Stadtverwaltung veranlasst.

(6) Bei Umbettungen von Urnen aus anderen Grabstätten in die Urnengrabanlage ist die volle Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda zu entrichten.

(7) Ausgrabungen von Urnen aus der Urnengrabanlage können grundsätzlich nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen. Umbettungen in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

(8) Wird vor der Beisetzung in die GG eine individuelle Trauerfeier gewünscht, kann diese privat durch den Angehörigen zum entsprechenden Sterbefall über den Bestatter durchgeführt werden.

Für die Nutzung der Friedhofshalle wird dem Angehörigen gemäß der daraus entstehenden zusätzlichen Gebühren ein Gebührenbescheid zugesandt.

## § 17

### Urnengrabanlage mit Stele für Einzelbeisetzungen (GS) Bergfriedhof (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt Elsterwerda)

(1) Die Urnen werden einzeln in der Urnengrabanlage beigesetzt.

(2) Die persönlichen Daten der verstorbenen Person (Vorname, Nachname oder eingetragene Ordens- oder Künstlernamen, Jahreszahlen geboren, gestorben) werden an der Stele ausgewiesen.

Vom Nutzungsberechtigten ist die Stadt Elsterwerda für das Eingravieren der Schriftzüge zu beauftragen. Durch die Stadt Elsterwerda erhält der für die Stelengravuren ausgewählte Fachbetrieb den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten. Die Kosten für das Eingravieren trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Blumensträuße u. ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen niedergelegt werden. Es ist bei der gärtnerischen Gestaltung des Grabschmuckes darauf zu achten, dass es sich nur um kompostierbare Materialien handelt.

(4) Beim Niederlegen von Blumensträußen und Gebinden ist darauf zu achten, dass diese einer angemessenen Form und Größe (keine Kränze) entsprechen. Grabschmuck in anderer Form ist nicht zulässig und kann durch die Stadt Elsterwerda entfernt und entsorgt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der entsorgten Gegenstände und Bepflanzungen besteht nicht.

(5) Es besteht kein Anspruch auf individuelle Grabgestaltung. Die Pflege wird durch die Stadtverwaltung veranlasst.

(6) Bei Umbettungen von Urnen aus anderen Grabstätten in die Urnengrabanlage ist die volle Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda zu entrichten.

(7) Ausgrabungen von Urnen aus der Urnengrabanlage können grundsätzlich nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

Umbettungen in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

## § 18

### Urnengrabanlage für anonyme Einzelbeisetzungen „Grüne Wiese“ (GW) Bergfriedhof (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt Elsterwerda)

(1) Die Urnen werden einzeln, zunächst symbolisch, in der Urnengrabanlage beigesetzt. Nachfolgend erfolgt die Bestattung durch die Friedhofsverwaltung ohne Beteiligung der Hinterbliebenen anonym in der Wiese.

(2) Blumensträuße u. ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen niedergelegt werden.

(3) Beim Niederlegen von Blumensträußen und Gebinden ist darauf zu achten, dass diese einer angemessenen Form und Größe (keine Kränze) entsprechen. Grabschmuck in anderer Form ist nicht zulässig und kann durch die Stadt Elsterwerda entfernt und entsorgt werden. Es ist bei der gärtnerischen Gestaltung des Grabschmuckes darauf zu achten, dass es sich nur um kompostierbare Materialien handelt. Ein Anspruch auf Erstattung der entsorgten Gegenstände und Bepflanzungen besteht nicht.

(4) Es besteht kein Anspruch auf individuelle Grabgestaltung. Die Pflege wird durch die Stadtverwaltung veranlasst.

(5) Bei Umbettungen von Urnen aus anderen Grabstätten in die Urnengrabanlage ist die volle Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda zu entrichten.

(6) Ausgrabungen von Urnen aus der Urnengrabanlage können grundsätzlich nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

Umbettungen in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

## § 19

### Urnengrabanlage für Einzelbeisetzungen mit kleinen Grabmalen (GK) Friedhof Kraupa (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt Elsterwerda)

(1) Die Urnen werden einzeln in der Urnengrabanlage beigesetzt,

(2) Die persönlichen Daten der verstorbenen Person (Vorname, Nachname oder eingetragene Ordens- oder Künstlernamen, Jahreszahlen geboren, gestorben) werden an einem kleinen Grabmal ausgewiesen. Der Nutzungsberechtigte zum jeweiligen Sterbefall ist selbst für die Bestellung und Errichtung des Grabmales über einen Steinmetzbetrieb verantwortlich.

Die Gestaltung der Grabmale hat unter Beachtung § 20 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda zu erfolgen. Zulässig sind kleine Grabplatten mit den Abmessungen 40cm x 40cm x 6cm, mit der vorhandenen Oberfläche höhengleich verlegt oder kleine Grabmale mit maximalen Abmessungen h=50cm; b=40cm und t=40cm auf einer Sockelplatte 60cm x 60cm x 6cm mit der vorhandenen Oberfläche höhengleich verlegt.

Die Kosten für das Grabmal, das Eingravieren der Schriftzüge, die Gebühr für die Errichtung des Grabmales und die Verantwortung für die Standsicherheit des Grabmales gem. §§ 22 und 23 der Friedhofssatzung trägt der Nutzungsberechtigte.

Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung von der Grabanlage entfernt werden.

(3) Blumensträuße u. ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (Platten / Sockel des Grabmals bzw. zentrale Ablagefläche) niedergelegt werden. Es ist bei der gärtnerischen Gestaltung des Grab schmuckes darauf zu achten, dass es sich nur um kompostierbare Materialien handelt.

(4) Beim Niederlegen von Blumensträußen und Gebinden ist darauf zu achten, dass diese einer angemessenen Form und Größe (keine Kränze) entsprechen. Grab schmuck in anderer Form ist nicht zulässig und kann durch die Stadt Elsterwerda entfernt und entsorgt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der entsorgten Gegenstände und Bepflanzungen besteht nicht.

(5) Es besteht kein Anspruch auf individuelle Grabgestaltung. Die Pflege wird durch die Stadt Elsterwerda veranlasst.

(6) Bei Umbettungen von Urnen aus anderen Grabstätten in die Urnen grabanlage ist die volle Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda zu entrichten.

(7) Ausgrabungen von Urnen aus der Urnen grabanlage können grundsätzlich nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

Umbettungen in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

(8) Nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit einer Urne, ist unverzüglich ein Antrag zur Beräumung des kleinen Grabmales, bei der Stadt Elsterwerda zu stellen.

## § 20

### Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabstätten müssen sich in Gestaltung, Proportion und Bearbeitung der Umgebung anpassen und müssen aus witterungsbeständigem Material sein, dabei ist die Würde des Friedhofes zu wahren.

(2) Nicht gestattet sind:

1. Grabmale aus Zement, aus Terrazzo, aus Kunststeinen
2. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
3. Ölfarbanstrich auf Grabmalen
4. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
5. das Anbringen von Buchstaben oder figürlichen Schmuck aus nicht wetterbeständigen Metallen oder Legierungen auf Grabsteinen
6. provisorische Grabzeichen aus anderem Material als Holz.

(3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

1. auf Reihengrabstätten bis max. 0,35 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. auf einstelligen Wahlgrabstätten bis max. 0,45 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
3. auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis max. 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

Liegende Grabmale werden bis zur Größe der Grabbeete zugelassen. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(4) Auf Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale bis zu max. 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zugelassen. Der Abs. 3 Sätze 2 bis 4 dieser Friedhofssatzung gilt analog.

(5) Die Stadt Elsterwerda kann innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2-4 dieser Friedhofssatzung zulassen.

## § 21

### Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet werden. Jede Veränderung oder Entfernung bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Elsterwerda. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Anträge sind durch den Steinmetz und im Ausnahmefall die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name des Verstorbenen
2. Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten
3. Inschrift des Grabmales
4. Angaben des Materials des Grabmals und Fläche der Ansicht

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Unterlagen oder ist es ohne Genehmigung aufgestellt worden, kann durch schriftlichen Bescheid die Stadt Elsterwerda vom Nutzungsberechtigten die Entfernung innerhalb 4 Wochen verlangen oder die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Ablauf dieser Frist veranlassen.

## § 22

### Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks

(Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 23

### Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

Für Schäden haftet der Nutzungsberechtigte.

(2) Jährlich wird eine Standsicherheitsprüfung im Auftrag der Stadt Elsterwerda durchgeführt. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe, unter Beachtung des § 22, zu schaffen. Im Falle von unmittelbarer Gefahr kann durch Umlegen der betreffenden Grabmale durch Verantwortliche der Stadt Elsterwerda auf Kosten der Nutzungsberechtigten sofort Gefahrenabwendung geschaffen werden. In diesem Fall sind die Nutzungsberechtigten, falls der Stadt Elsterwerda bekannt, umgehend zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Elsterwerda nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Elsterwerda berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Elsterwerda ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 24

### Entfernung von Grabstätten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Elsterwerda von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist dieses vom Nutzungsberechtigten der Stadt Elsterwerda anzuzeigen. Gleichzeitig ist entweder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs. 1 und 10 oder § 15 Abs. 1 und 6, oder die Beräumung der Grabstätte bei der Stadt Elsterwerda zu beantragen.

(3) Die Beräumung der Grabstätten und Wiederherstellung der Grundfläche wird ausschließlich von Beauftragten der Stadt Elsterwerda nach entsprechender Auftragserteilung durch diese durchgeführt.

(4) Die Kosten für die Beräumung der Grabstätten durch Beauftragte der Stadt Elsterwerda sind vom Nutzungsberechtigten entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda zu tragen.

(5) Die Zuerkennung, Anlage, Unterhaltung und Erhaltung von Grabstätten ohne Wiedererwerbsgebühr, von Ehrengrabstätten/Ehrengrabfeldern bleibt der Beschlussfassung im Einzelfall durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda vorbehalten

(6) Für Ehrenbürger der Stadt Elsterwerda gelten die Festlegungen gem. Abs. 5.

## § 25

### Allgemeines zum Herrichten und zur Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsatzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(2) Es dürfen zur Bepflanzung der Grabstätten nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes, seinen besonderen Bedingungen und den übri- gen Bepflanzungen anpassen.

Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass das Größenverhältnis des Bewuchses zu jeder Zeit der Grabstättengröße angepasst ist.

(3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Alle Grabstätten sind drei Monate nach erfolgter Bestattung erstmals herzurichten (Errichtung des Grabmals, Setzen der Einfassung, Bepflanzung bzw. Gestaltung).

(5) Die Stadt Elsterwerda kann anordnen, dass zu große Bäume, störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Pflanzen beschnitten oder beseitigt werden. Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und auf den Abfallplätzen abzulegen.

(6) Das Anlegen von Hecken oder anderer Einfriedungen (Zäune, Ketten, usw.) ist nicht zulässig.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Elsterwerda.

## § 26

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte gemäß § 25 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte durch die Stadt Elsterwerda schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung am Schaukasten des betreffenden Friedhofs oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Elsterwerda abgeräumt, eingeebnet oder eingesät und Bestandteile der Grabstätte entsorgt werden.

(3) Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Elsterwerda in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des

Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine Bekanntmachung am Schaukasten des betreffenden Friedhofs und ein nochmaliger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

(4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Elsterwerda. Sofern die Grabstätten von der Stadt Elsterwerda abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

## § 27

### Benutzung der Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshallen stehen für die Aufnahme von Leichen zum Zweck der Trauerfeier und Bestattung für max. 2 Stunden vor dieser zur Verfügung. Das Abstellen bzw. die Lagerung von Leichen außerhalb dieses Zweckes ist nicht gestattet.

(2) Die Friedhofshalle sowie die Särge dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Elsterwerda geöffnet und geschlossen werden.

Sofern keine Auflagen einer Gesundheitsbehörde oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Personen, die an einer seuchenmeldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen in fest verschlossenen Särgen in einen besonderen Raum gebracht werden.

Der Zutritt hierzu und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen.

Sie dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.

## § 28

### Bestandschutz

Rechtskräftige Verträge werden durch diese Satzung nicht beeinträchtigt. Bestehende Grabanlagen haben Bestandschutz.

Die Regelungen der Ruhezeiten gem. § 10 gelten nicht für die Beisetzungen vor Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 29

### Haftung

Die Stadt Elsterwerda haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## § 30

### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Elsterwerda verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 31

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

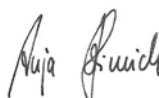
a) entgegen den Regelungen im § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen der beauftragten Personen der Stadt Elsterwerda nicht befolgt

- b) entgegen den Regelungen im § 5 Abs. 3 die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten befährt (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle), Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, an Sonn- und Feiertagen und bei Stattfinden einer Trauerfeier ruhestörende Arbeiten verrichtet, Druckschriften verteilt, Erdaushub und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabanlagen betritt, Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenführhunde), lärmst und spielt, isst und trinkt oder lagert, Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt
- c) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige Erlaubnis der Stadtverwaltung ausführt
- d) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 4 und 6 die festgelegten Regelungen der Friedhofssatzung nicht beachtet
- e) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 5 bei gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen der § 5 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 missachtet und die Arbeiten bei Beerdigung, Urnenbeisetzung oder Trauerfeier nicht einstellt
- f) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unsachgemäß lagert, bei Beendigung der Arbeiten die Arbeitsplätze und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt, Erdaushub ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt
- g) entgegen den Regelungen im § 24 Abs. 3 Grabstätten selbst beräumt oder ohne Zustimmung der Stadtverwaltung beräumen lässt
- h) entgegen den Regelungen im § 25 Abs. 2 Bepflanzungen anlegt, bei welchen das Größenverhältnis des Bewuchses nicht zu jeder Zeit der Grabstättengröße angepasst ist
- i) entgegen den Regelungen im § 25 Abs. 4 die Grabstätte nicht 3 Monate nach erfolgter Bestattung erstmals herrichtet (Errichtung des Grabmales, Setzen der Einfassung, Gestaltung usw.)
- j) entgegen den Regelungen im § 25 Abs. 5 den Anordnungen der Stadtverwaltung nicht Folge leistet (beschneiden oder beseitigen von zu großen Bäumen und störenden, insbesondere wuchernden oder absterbenden Pflanzen, entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen und ablegen auf den Abfallplätzen)
- k) entgegen den Regelungen im § 25 Abs.6 neue Hecken pflanzt oder andere Einfriedungen, wie Zäune, Ketten usw. anlegt
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zul. geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

## § 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Elsterwerda, den 22.11.2024



Anja Heinrich  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

### „Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda“



Das „Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda“ erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes angeliefert.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg, Tel. 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Bürgermeisterin der Stadt Elsterwerda, Frau Anja Heinrich,  
Rathaus, 04910 Elsterwerda, Hauptstraße 12  
Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken Heimatgeschichte, Vereine und Verbände sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gedruckt auf 80 % Recyclingpapier.

Stadt Elsterwerda



**GEBÜHRENSATZUNG**  
**für die Benutzung der von der Stadt Elsterwerda**  
**verwalteten Friedhöfe**  
**(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund der

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 21.11.2024 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 - Gebührenpflicht**

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren und Grabberäumungsgebühren erhoben.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist:

1. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

**§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ist die Zahlung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, durch welche die niedrigsten Gebühren entstehen.

Stadt Elsterwerda

## § 4 - Grabnutzungsgebühren

### Erdbestattung

#### Reihengrabstätten:

1.	Reihengrab für Verstorbene im Alter über 10 Jahre (für 20 Jahre)	1.085,00 €
2.	Reihengrab für Verstorbene im Alter unter 10 Jahre (für 20 Jahre)	922,00 €

#### Wahlgrabstätten:

3.	Einzelgrab (für 20 Jahre)	1.533,00 €
	Verlängerung pro Tag	0,21 €
4.	Doppelgrab (für 20 Jahre)	2.307,00 €
	Verlängerung pro Tag	0,31 €
5.	je Erweiterung für Mehrfachgrabstelle	1.437,00 €
	Verlängerung pro Tag	0,19 €

6. Nach § 14 Abs. 5 und 10 der Friedhofssatzung der Stadt kann das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten verlängert werden. Überschreitet im Fall einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die unter den Punkten 1 bis 5 genannte taggenaue Ausgleichsgebühr zu entrichten.

### Feuerbestattung

#### Wahlgrabstätten

1.	Urnenwahlgrabstätte (für 15 Jahre)	699,00 €
	Verlängerung pro Tag nach Ablauf Mindestliegezeit	0,12 €

2. Nach § 15 Abs. 4 und 6 der Friedhofssatzung der Stadt kann das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten verlängert werden. Überschreitet im Fall einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die unter den Punkt 1 genannte taggenaue Ausgleichsgebühr zu entrichten.

#### Urnengrabanlagen

3.	Urnengrabanlage für <b>gemeinschaftliche Beisetzungen - GG</b> (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	1.083,00 €
4.	Urnengrabanlage mit <b>Stele</b> für Einzelbeisetzungen - GS (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	1.598,00 €
5.	Urnengrabanlage für anonyme Einzelbeisetzungen <b>„Grüne Wiese“ - GW</b> (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	1.043,00 €
6.	Urnengrabanlage für Einzelbeisetzungen mit <b>kleinen Grabmalen in Kraupa - GK</b> (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	1.024,00 €

Stadt Elsterwerda

**§ 5 - Bestattungsgebühren / Urnenumbettungen**

1.	Benutzung der Friedhofshalle	192,00 €
2.	Herstellung eines Grabes für einen Erwachsenen inkl. Nebenarbeiten (Erdbestattung)	404,00 €
3.	Herstellung eines Kindergrabes bis zum Alter von 10 Jahren inkl. Nebenarbeiten (Erdbestattung/K)	157,00 €
4.	Herstellung eines Urnengrabes inkl. Nebenarbeiten (Urnenbestattung)	95,00 €

**§ 6 - Sondergebühren**

1.	Genehmigungsgebühr für Errichtung Grabmal	30,00 €
2.	Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden entsprechend § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda	
	je Antragsteller für ein Jahr	30,00 €
	für eine Einzelgenehmigung	30,00 €

**§ 7 - Grabberäumungsgebühren / Sonderleistungen**Grabberäumung

1.	Beräumung Reihengrab	320,00 €
2.	Beräumung Wahlgrab	444,00 €
3.	Beräumung Doppelgrab	533,00 €
4.	Beräumung Dreiergrab	711,00 €
5.	Beräumung Urnengrab	177,00 €

Sonderleistungen

6.	Kontrolle der Ausführung (nach Beräumung durch Dritte)	30,00 €
----	--	---------

Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

**§ 8 – Umsatzsteuer**

Sofern die Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

**§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsterwerda, 22.11.2024

\_\_\_\_\_  
Anja Heinrich, Hauptamtliche Bürgermeisterin

# Öffentliche Ausschreibung für die Wahl der Schiedspersonen



Die Stadt Elsterwerda hat nach fünf Jahren wieder die Schiedsstelle zu besetzen. Die Schiedsstelle der Stadt Elsterwerda besteht aus einer Schiedsperson und einem/einer Stellvertreter/in. Die Schiedspersonen werden für die Dauer von 5 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda gewählt und im Anschluss vom Direktor des Amtsgerichts berufen und verpflichtet.

Sie können sich bei der Stadt Elsterwerda für diese ehrenamtliche Tätigkeit bewerben, wenn Sie die Anforderungen an eine Schiedsperson erfüllen.

#### Anforderungen:

- der Wohnsitz muss in der Gemeinde sein
- Sie müssen über 25 Jahre alt sein
- Sie sollten das Stadtgebiet kennen
- Sie sollten vorurteilsfrei, sachlich und besonnen reagieren können
- Sie sollten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes über einen ausreichenden Bildungsstand und die erforderliche Zeit verfügen

#### In welchen Bereichen ist die Schiedsperson tätig?

- Nachbarschaftsrecht
- vermögensrechtliche Streitigkeiten
- Verletzung der persönlichen Ehre

Sie haben Interesse? - dann bewerben Sie sich!!

Weitere Informationen erhalten Sie über [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de), jederzeit aber auch gern telefonisch unter 03533 65 153 bei Herrn Heise oder unter 03533 65 154 bei Frau Kauder, oder persönlich im Rathaus der Stadt Elsterwerda.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum **02.01.2025** an:

Stadt Elsterwerda  
Fachbereich 1  
Kennwort Schiedsstelle  
Hauptstraße 12  
04910 Elsterwerda

## Nichtamtlicher Teil

## Stadtinformationen

### Achtung!

## Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächsten Verkehrsteilnehmerschulung findet

am 12.01.2025 um 10.00 Uhr

im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda

(An der Unterführung)

statt.

Alle interessierten Bürger von Elsterwerda sind dazu eingeladen.

T. Wunderlich  
Referent

## Gelungener Neustart des Omelys Restaurant & Hotel Europäischer Hof

### Bürgermeisterin begrüßt neue Unternehmerfamilie

Längst gehören das Restaurant und Hotel zum gesellschaftlichen Leben in Elsterwerda. Die gehobene asiatische Küche und eine große Gastfreundschaft zeichnen die neue Besitzerin, Frau Thi Yen Ly Hoang, deren Familie und Mitarbeiter aus. So überbrachte Bürgermeisterin Anja Heinrich die besten Grüße und Glückwünsche der Stadt zum Neustart am Denkmalsplatz. Van Minh Ngo stellte eindrücklich das neue Unternehmerkonzept dar und freut sich, dass mit Omelys Restaurant die kulinarische Vielfalt der Stadt bereichert werden kann.

„Viele waren traurig, als die Nachricht der Schließung zum 07.10.2024 des Shima Restaurants bekannt wurde. Umso erfreulicher ist es, dass seit dem 12. November 2024 wieder die asiatische Gastlichkeit in unserer Stadt Einzug nahm. Wir wünschen Frau Thi Yen Ly Hoang von Herzen recht viel Erfolg und danken für ihr Interesse an unserer Heimatstadt Elsterwerda!“  
Das Restaurant und Hotel am Denkmalsplatz 1 heißen ihre Gäste wieder in Elsterwerda willkommen.



## Eine Rose für Elsterwerda

### Baumschule Roland Graeff

Mit einer einzigartig schönen Züchtung widmet der renommierte Gartenspezialist Roland Graeff eine neue Rose der Stadtgeschichte Elsterwerdas,

„Maria Josefa vom Elsterschloss“

Der Name führt zurück auf die einstige Schwiegertochter August des Starken, Maria Josepha von Österreich (1751 – 1767). Ihr wurde einst das Elsterwerdaer Schloss zum Hochzeitsgeschenk übereignet. Gemeinsam mit Bürgermeisterin Anja Heinrich und Miniaturparkbetreiber Andreas Kung fand die Rose ihren Platz im Erlebnispark und ist unweit des Miniaturschlosses künftig zu bewundern.



### Kunst und Kultur

## „Neujahrskonzert“

Am 18. Januar um 16:00 Uhr heißt es „Vorhang auf“ für ein rauschendes Neujahrskonzert im Stadthaus Elsterwerda!

Das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde und die temperamentvolle Sopranistin Andrea Chudak gastieren zum Jahresauftakt mit einer Auswahl beliebter Operetten- und Musicalmelodien von Carl Millöcker, Frederik Loewe, Jacques Offenbach und Franz v. Suppé.

Dirigent Urs-Michael Theus führt Sie mit seiner Moderation charmant durch den Konzernachmittag.

Seien Sie dabei, wenn das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde mit ausgelassener Spielfreude den musikalischen Neujahrsekt einschenkt – Prost Neujahr!

- Änderungen vorbehalten

Karten und weitere Informationen unter:  
Stadtbibliothek Elsterwerda

Tel. (0 35 33) 41 69

duo schreib & spiel PARNACK

Tel. (0 35 33) 36 71

Eintritt:

15,00 Euro VVK / 17,00 Euro Tageskasse /  
erm. 12,00 Euro

- Einlass ab 15:15 Uhr





**Alles aus einer Hand!**

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



**LINUS WITTICH Medien KG**

Anfragen & Preisangebote:  
[agentur.herzberg@wittich.de](mailto:agentur.herzberg@wittich.de)  
oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre\*n Medienberater\*in!

## Schulen und Kitas

### Neuigkeiten von den Stadtmäusen ...



Im Jahr 2023 hat die DRK – Kita Stadtmäuse aus Elsterwerda ein großes „Clever in Sonne und Schatten“ Projekt durchgeführt und darf sich seit dem Sonnenschutz Kita nennen. Um die geschützten Schattenplätze zu erweitern, bekamen wir von der Firma GaLaBau L&L aus Elsterwerda in diesem Herbst einen wunderschönen roten Ahorn Baum gespendet. Dafür bedanken sich die Stadtmäuse von ganzen Herzen. Ein weiterer Höhepunkt im November war der bundesweite Vorlesestag. Durch das Vorlesen wird bereits im Kindesalter ein



wichtiger Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft und ein verständnisvolles Miteinander gelegt. An diesem Tag bekamen wir Besuch von Frau Knocke. Sie brachte uns eine Geschichte von dem „Kleinen Einhorn Funkelstern – Die Suche nach dem Weihnachtszauber“ mit. Die Kinder lauschten gespannt der zauberhaften Einhorn – Abenteuer – Geschichte. Im Anschluss schauten wir uns gemeinsam die verschiedenen Bilder der Geschichte an und die Kinder erzählten wie es zu Hause zu Weihnachten bei ihnen ist. An dieser Stelle ein herzliches

Dankeschön an Frau Knocke für ihre Unterstützung.

In diesem Sinne wünscht das Team der DRK – Kita Stadtmäuse allen Eltern, Großeltern und Bekannten sowie uns unterstützenden Firmen ein besinnliches und fröhliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr 2025.

**Ab Januar 2025 starten wir jeden 1. Montag im Monat von 15 – 16 Uhr unsere Krabbelnachmittag.**

### Die Kita Lindenhäuschen feiert ein Lichterfest

Am Freitag, den 08.11.2024, leuchtet das Gelände der Kita Lindenhäuschen besonders hell und bunt. Alles rund um die Kita ist liebevoll mit kleinen Lichtern, Laternen und Lampions geschmückt. Ab 17.00 Uhr waren Eltern, Geschwister, Großeltern und alle Freunde der Kita recht herzlich eingeladen. Nachdem sich alle auf dem Kitagelände versammelt hatten, ging es mit Musik und selbst gebastelten Laternen auf in die

Kleingartenanlage zu einem kleinen Lampionumzug. In diesem Jahr wurden wir von fröhlichen Liedern und Gesängen begleitet. Wieder angekommen, haben uns warme Getränke für kalte Hände und Bratwurst für den kleinen Hunger erwartet. Alle Besucher konnten sich am Lagerfeuer wärmen und die Kinder hatten die Möglichkeit Marshmallows zuzubereiten und ein wenig zu naschen.

Unser Lichterfest war ein Vorgeschmack auf die bevorstehende Weihnachtszeit. Wir werden diese besinnliche Zeit gemeinsam mit den Kindern verbringen. Ob es das Basteln in unserer Wichtelwerkstatt ist oder der Besuch zum Schmücken des Stadtweihnachtsbaumes. Die Kinder dürfen sich auf viele schöne Momente in der Kita freuen, um sich auf das Weihnachtsfest einzustellen.



## Wenn Eltern zur Höchstform auflaufen

... dann ist ganz bestimmt wieder etwas los, in der Friedrich-Starke-Grundschule, in Elsterwerda-Biehla. Ja, ein Klassenraum wurde ´mal ganz schnell zur Hexenküche umdekoriert. Geschehen, am letzten Tag vor den Herbstferien, im Klassenraum der 5a.

Es war ein Highlight für alle Kinder, die sich ein Halloweenfest für diesen Tag wünschen.

Doch einfach nur mit Kostümen kommen, das reichte den Kindern nicht. Sie haben die gesamte Familie eingespannt, um nicht nur schön gruselig auszusehen, sondern auch den passenden Frühstückstisch mit ihren Eltern vorzubereiten. Gemeinsam kreierte die Kinder mit ihren Mamas und Papas oder aber den Geschwistern und Freunden einen Brunch der Extraklasse. Da gab es Spinnenkuchen, Blutwackelpudding, abgeschnittene Wurstfinger mit Ketchupblut, Spritzen mit allerlei gefüllten Überraschungen, kleine essbare Mumien, Miniaturkürbisse, Monsteraugen, Gruselmuffins und ganz viel mehr. Es war ein Schlemmervormittag für die kleinen Geister meiner Klasse. Doch auch das Lernen kam nicht zu kurz. Verschiedene Bastel- und Spielideen oder Hal-



loweenrätsel ließen diesen Vormittag viel zu schnell vorübergehen.

Ich sage den Eltern meiner Klasse vielen Dank für diese gelungene Überraschung und unser Elternsprecher, Herr Wesner, erhält ein ganz besonderes Lob für den perfekten Gruselraum.

Nun fragen sich schon alle ... geht das noch zu toppen?

Ich denke, ja ... na klar!

Manuela Ulbrich  
Klassenleiterin 5a



Fotos M. Ulbrich

**Diese Preise sind der Wahnsinn!**

**Jetzt günstig online drucken**

*Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!*

**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Der neue Musterkatalog ist da!**

Glückwünsche & Grüße  
Geburt & Danksagung  
Hochzeit & Jubiläum –  
für jede Feierlichkeit  
die passende Anzeige!  
**Rufen Sie uns an:**

**03535 489-0**

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Gangsta-Oma schlägt wieder zu

... WAS? ... WO? ... WER? ... und das bereits zum 2. Mal!

Doch nun kläre ich erst einmal auf. Die Gangsta-Oma, so heißt der Titel des Buches von David Williams und „zugeschlagen“, nein besser aufgeschlagen haben wir dieses Buch am 16.11.2024 in unserer Aula zum bundesweiten Vorlesetag.

Wir haben die besten Vorleser der Klassen zum jährlichen Vorlesewettbewerb geladen, um unsere Besten der Klassenstufen 4 bis 6 zu küren.

Geschenkt haben sich unsere Vorleser an diesem Vormittag nichts. Die kleinen Vorleser mussten sich ja bereits im Vorfeld gegen ihre Mitschüler und Mitschülerinnen durchsetzen. Doch wer sich letztlich die Krone der oder des Besten aufsetzen durfte, das entschied eine Jury.

Frau Hase, als Fachkonferenzleiterin Deutsch hat sich, wie auch in den letzten Jahren, die Ausgestaltung dieses Vormit-

tags auf die Fahnen geschrieben und bis zum Start auch nicht verraten, welches Buch sie in diesem Jahr für die Kinder ausgewählt hat. Es konnte also auch nicht geschummelt werden.

Während alle Klassen mit ihren Vorleserinnen und Vorlesern mitfieberten, musste die Jury hart arbeiten und bewerten. War der Text, welcher zu lesen war, fehlerfrei? Wurden die Satzzeichen beachtet? Passte die Betonung? Wie immer, eine aufregende Gelegenheit, denn jeder möchte ja schließlich gewinnen und wenn die Klassen dann auch noch fest die Daumen drücken, kann es eigentlich nicht schief gehen.

Aufregend wurde es nach den Lesebeiträgen noch einmal für jede Klasse, zumal wir die Beratungspause der Jury nutzten, um uns mit einem kleinen Programm die Wartezeit zu verkürzen.

Ein buntes Programm mit Lied- und Gedichtbeiträgen, sowie klassischer Musik

brachte uns alle der Entscheidung näher. Schließlich war es so weit und die Entscheidung, wer in diesem Jahr Platz 1 oder 2 der jeweiligen Klassenstufe belegt hat, wurde gelüftet.

Ja, wer nun aber die Gangsta-Oma war, das haben wir auch in diesem Jahr nicht erfahren, denn wie immer soll der Vormittag Lust auf das Lesen machen und wer weiß, vielleicht steckt ja in diesem Jahr genau dieses Buch im Stiefel oder liegt unter dem Weihnachtsbaum?

Ich wünsche euch auf jeden Fall viel Freude beim Lesen dieses oder eines anderen Buches und vielleicht verrät mir ja das ein oder andere Kind im Schulhaus, ganz heimlich, wer denn nun die Gangsta-Oma wirklich war.

Manuela Ulbrich  
Fachlehrerin der  
Friedrich-Starke-Grundschule



Fotos M. Ulbrich

# Ein starker Rückblick auf das Herbstprojekt der Friedrich-Starke-Grundschule

Die Klasse 4a der Friedrich - Starke - Grundschule organisierte einen kleinen Arbeitseinsatz auf dem Schulgelände und auf den Außenanlagen vom DRK „Haus Winterberg“. Die Schulleitung und Frau Groth, Einrichtungsleiterin der Wohnstätte, waren schnell dafür zu begeistern, ist doch das viele Laub im Herbst eine große Herausforderung. Frau Groth nahm die Klasse sehr herzlich in Empfang und gab den Kindern eine kleine Vorstellungsrunde im „Haus Winterberg“. Diese half den Schülern/innen die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung zu verstehen. So erhielten sie einen kindgerechten Einblick in das tägliche Geschehen. Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, die Kinder in ihrem sozialen Umgang zu sensibilisieren. Im „Haus Winterberg“ leben Menschen, weil sie krank sind und es schwerer als andere haben. Auch diese Menschen möchten gesehen werden, haben Anstand und Respekt verdient. Die Kinder hörten sehr aufmerksam zu, das Interesse war groß und sie führten danach motiviert ihren Arbeitseinsatz durch.

Eine Hälfte arbeitete zunächst auf dem Schulgelände, die andere an der Einrichtung „Haus Winterberg“. Nach einiger Zeit wurde gemeinsam gepicknickt und danach die Einsatzorte getauscht. Welche Gruppe hat die vollsten Müllsäcke, die höchsten Laubberge und die saubersten Flächen vorzuweisen? Schnell zeigte sich, wer beim

Laubharken bereits Erfahrung hat. Sichtlichen Spaß hatten die Kinder auch beim Befüllen und Fahren der Schubkarren und berichteten aufgeregt von 100 bis 130 vollen Karren je Gruppe. Kaum zu glauben, aber es ist immer wieder erstaunlich, wie viel Kinder schaffen, wenn sie nur wollen. Am Ende des „Wettkampfes“ durfte die Gewinnergruppe eine Schatztruhe öffnen. Der Inhalt war für alle fleißigen Helfer und Leckermäuler gedacht.

Weil die Kinder große Freude an der Arbeit hatten und auch Teambereitschaft zeigten, sollte die Klasse zusätzlich überrascht werden. Der Malerfachbetrieb Hübscher belohnte die Schüler/innen nach getaner Arbeit und füllte ihre Klassenkasse mit 200 Euro auf. Beeindruckt, zeigte sich auch Mario Hübscher. „Einen Projekttag so zu gestalten, wie es die Klasse 4a der Friedrich-Starke-Grundschule vorgemacht hat, ist für mich von innovativer Bedeutung.“

Die Schüler/innen durften aktiv miterleben, wieviel Zeit und welche Kraft es braucht, tägliche Arbeit zu verrichten, um Geld zu verdienen. Und wir, als Eltern, sind dankbar für die tollen Erfahrungen und Erinnerungen, welche die Kinder dabei sammeln konnten. Die Kinder sollten häufiger animiert werden, Gutes zu tun. Hilfsbedürftigen ohne Aufforderung unter die Arme zu greifen und von selbst eine Sache zu erledigen, ist noch immer nicht selbstverständlich. Einfach machen, auch

ohne Belohnung! Vielen Dank an die Schulleitung für die Freigabe eines solchen Projekttages.

Unsere Eltern und Großeltern kennen diese Aktivitäten noch aus früheren Zeiten. Ein solcher Einsatz war selbstverständlich und regelmäßig integriert in den (Schul-) Alltag. Haben wir keine Zeit und Möglichkeit, die Schulflächen von allen Schülern selbst „bewirtschaften“ zu lassen!? Jede Klasse sollte für eine, ihr zugeteilte Fläche verantwortlich sein. Sehr schnell werden sich die Schüler gegenseitig erziehen. Denn die Erhaltung und die Pflege „ihrer“ (Grün) Anlage macht Arbeit. Dies konnten die Schüler der Klasse 4a an ihrem Projekttag selbst erleben.

Ein weiteres innovatives Projekt ist für die Schüler/innen der Friedrich - Starke - Grundschule im April 2025 vorgesehen. Dann können die Kinder der Klasse 4a die Bewohner vom DRK „Haus Winterberg“ kennenlernen und sie bei ihrer Arbeit in der Elsterwerkstätte in Kraupa begleiten. Dabei soll es um Berührungängste und Integration gehen, um die Zukunft unserer Kinder positiv zu beeinflussen. Es bleibt also lehrreich und spannend für alle!

Text und Fotos von einer Mutti aus der Klasse 4a der Friedrich-Starke-Grundschule.



*Es kommt der Weihnachtsmann schon balde,  
bringt Geschenke aus dem Walde.  
Wir lassen uns gar sehr verwöhnen,  
von dem Zauber und dem Schönen.*

- © Monika Minder -

*Frohe  
Weihnachten*

Im Namen aller Schüler/innen und Kolleginnen wünschen wir den Einwohnern der Stadt Elsterwerda eine schöne Weihnachtszeit, besinnliche Tage im Kreise der Familie und viel Glück im Neuen Jahr.

Gleichzeitig bedanken wir uns bei den vielen Eltern, Großeltern und Firmen für die große Unterstützung, ohne die unser Schulleben nur halb so schön wäre.

**Iris Lehmann**  
Schulleiterin

**Kathleen Jordan**  
Stellv. Schulleiterin

Verteilung  
Direkt in Ihren  
Briefkasten.

LINUS WITTICH  
Medien KG

## Bibliothek

# Die Stadtbibliothek Elsterwerda zum Jahresausklang

## Hinweise der Stadtbibliothek Elsterwerda zum Jahresausklang

Liebe Leserinnen und Leser, bitte nutzen Sie noch vor den Feiertagen die Gelegenheit, sich mit ausreichend Medien für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu versorgen. Ob Thriller, Krimi, Historisches, Kinderbücher oder Weihnachtsgeschichten zum Vorlesen – wir haben für jeden Geschmack etwas anzubieten. Für freie Tage und lange Abende gibt es auch eine große Auswahl an Hörbüchern und Filmen, Tonies und Gesellschaftsspielen für alle Altersklassen sowie die interaktiven Bücher und Spiele aus der Tiptoi-Reihe. Sie suchen noch ein passendes Weihnachtsgeschenk?

Wie wäre es mit einem Gutschein für einen Leserausweis? Wir beraten Sie hier zu gern. Bis einschließlich Montag, den 23. Dezember 2024 erreichen Sie uns zu den aktuellen Öffnungszeiten. **Vom 27. Dezember bis Neujahr ist die Bibliothek geschlossen.** Ab 2. Januar 2025 freuen wir uns, Sie gesund und munter wieder bei uns begrüßen zu können. Wir danken all unseren Lesern für ihre anhaltende „Leselust“ und wünschen Ihnen noch eine schöne Adventszeit, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2025!



## „Raus aus der Komfortzone, rein ins Abenteuer“

### Michi Münzbergs Reisereportage über Nepal fasziniert Gäste

Sympathisch und aufgeschlossen begrüßte Michi Münzberg aus Wilthen in der Oberlausitz am 27.11.2024 die Gäste in der Stadtbibliothek Elsterwerda zur Erlebniserzählung über ihre erste Reise ins gut 6.000 km entfernte Nepal. Mit Mitte 40 entschloss sich die ehemalige Call-Center-Mitarbeiterin nach familiären Veränderungen ihrem Leben eine völlig neue Wendung zu geben und sich aus der Komfortzone zu begeben, um auf Reisen fernab vom Pauschaltourismus Land und Leute kennenzulernen. Für die einen wohl etwas blauäugig, beschreibt sie ihre Herangehensweise mit dem Ziel, unvoreingenommen das Abenteuer und die Eindrücke auf sich wirken lassen zu können.

Untermalt durch faszinierende Bilder und mitreißende Videosequenzen hinterließ Michi Münzberg ein echtes Gefühl für ihre Erlebnisse in dem Land voller landschaftlicher Vielfalt, welches sie bis in einer Höhe von über 3.000 m im Himalaya-Gebirge erkundete und nur 30 km entfernt vom Mount Everest eben diesen Ausblick genoss. Die Menschen und deren beschwerliches Leben hat sie nachhaltig geprägt, sogar so sehr, dass sie sich fortan für nepalesische Waisenkinder engagierte, hierfür sogar längere Zeit in Nepal verweilte. Ihrem Mut und reinem Herzen ist zu verdanken, dass Missetaten im Zusammenhang mit der Unterstützung eines durch sie betreuten

Waisenhauses aufgedeckt werden konnten. Und so sammelte sie selbst bis heute bereits 80.000 € Spendengelder.

Die Zuschauer klebten förmlich an ihren Lippen und ließen ihre Augen nicht ab von den zahlreichen wechselnden Bildern, die sie zu ihren Erzählungen auf der Leinwand präsentierte. Wer nicht dabei war, hat etwas verpasst. Ein wirklich kurzweiliger Abend, der den Wunsch hervorbrachte, Michi Münzberg möge ein weiteres Mal nach Elsterwerda kommen und über ihre Reiseerlebnisse, nicht nur in Nepal, berichten.



Michi Münzberg unternimmt Reisen für die Seele



Dankbare Kinder waren ihr Lohn. Michi Münzberg umgeben von nepalesischen Waisenkinder.

## Vereine

## Die Kraupa-News vom Bürgerverein

Liebe Kraupaer und Freunde von Kraupa,

das Jahr neigt sich dem Ende und wir schauen wieder auf ein ereignisreiches aktives Dorfleben zurück.

Es gab große Veranstaltungen, wie das Traktortreffen, das Festwochenende anlässlich des Jubiläums 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr und auch kleinere, gemütliche Events wie das gemeinsame Zampern, der Fastnachtsball, die Tanznachmittage, der Herbstplausch, die Kreativtage für Kinder und die traditionellen Höhepunkte für unsere Senioren wie „Mit Schwung in den Frühling“, die Kremserfahrt in die Heide, der monatliche Seniorenplausch im Lindenstübchen und die alljährliche Weihnachtsfeier - sie bringen uns zusammen und sind wertvolle Abwechslungen vom Alltag.

So viele fleißige Geister haben unzählige Arbeitsstunden geleistet, ob bei den Vorbereitungen, der Organisation oder Durchführung der Events, den Putztagen, beim Kuchen backen, bei der Verschönerung unserer Touristenstation und des Dorfgemeinschaftshauses und wir möchten uns bei allen Aktiven für eure stetige Einsatzbereitschaft ganz herzlich bedanken. Durch euch alle ist unser Dorfleben lebendig und etwas ganz Besonderes.

Bedanken möchten wir uns auch beim bisherigen Bauamtschef Andreas Glas, der mit Ende des Jahres in den wohlverdienten Ruhestand geht, für die gute Zusammenarbeit, die Hilfe und Unterstützung.

Lieber Andreas, bleib gesund und alles Gute für Dich und Deine Familie.

Wir wünschen allen eine wunderschöne Vorweihnachtszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2025.

Wir hoffen, wir sehen uns am 4. Advent in Kraupa!

*„Weihnachten in Kraupa“*

*Sonntag, 22.12.2024 ab 15:00 Uhr*

*am Dorfgemeinschaftshaus*

*Weihnachtslieder \* Leckerer vom Grill \* Waffeln \* Glühwein*

*Der Vorstand*

*Bürgerverein Deutsche Eiche Kraupa e.V.*




*Adventszauber*  
*rund um den Wasserturm*  
**Wann? 13.12.2024 ab 16.00 Uhr**  
**Wo? Am Hag 11 u. Wasserturm**  
**Was erwartet dich?**

**16.30 Uhr** historische Führung  
vom Wasserturm zur Kirche  
**ab 17.00 Uhr** musikalisches  
Adventsprogramm organisiert durch Schüler des  
evangelischen Gymnasiums Doberlug-Kirchhain

**17.30 Uhr** kommt der Weihnachtsmann  
**ab 16.00 Uhr** offene Heimatstube, kleiner  
Adventsmarkt am Vereinsheim mit Glühwein vom  
Weinplanet, Grill, Süßem, Kerzen, Kinderbasteln u.v.m.

**Eintritt frei!**



*Weihnachtslauf*  
for everybody

**26.12.2024 / 10 UHR**  
**AM CASINO / HOLZHOF**  
**04910 ELSTERWERDA**

**STRECKEN ÜBER 5 & 9 KM**  
**WIE EINEM KIDSPARCOUR**

**STARTGEBÜHR 5,00 EURO**  
**KIDS (TO 14) FOR FREE!!!!**

**UMKLEIDEN & DUSCHEN INKL.**

...powered by SUN-SPORTTEAM



## Heimatverein Elsterwerda & Umgebung e.V. auf Theaterfahrt 2024

Mehr als 50 Vereinsmitglieder und Freunde begaben sich wieder zur traditionellen Theaterfahrt.

Eine nachmittägliche Festtafel zu Kaffee und Kuchen erwartete den Heimatverein im Frauenhainer „Parkrestaurant“, bevor die Fahrt nach Riesa zum Theater startete.

Das amüsante Gruselkonzert, in dem Peter Kube und sein Kammerorchester die Hauptrollen übernehmen, spielte im heruntergekommenen Schloss von Graf Schockenstein, dem der Beamte Ronny Pfahlschmidt einen

unerwarteten Besuch abstattet. Als Fledermausbeauftragter des Landkreises macht er Bekanntschaft mit dem unheimlichen Grafen und dessen verrücktem Butler Igor. Mit dabei Miss Marple, die Addams Family, ein Vampir-ABC, der Umwelt- und Naturschutz sowie Blutgruppenunverträglichkeiten. Der humorige Text der Geschichte stammt aus der Feder von Mario Süßenguth.

Mit dem Kleinsten Weihnachtsmarkt Südbrandenburg an der Galerie am 06.12.2024 und der traditionellen Weihnachtsfeier im

„Weißen Ross“ endet das Vereinsjahr 2024 mit vielen schönen Geschichten.

**Wir wünschen allen Mitgliedern eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit und für das neue Jahr Gesundheit und Glück!**

Anja Heinrich	Anke Kauschke	Ines Galle
Vorsitzende	Stellvertretende	Schatz-
	Vorsitzende	meisterin



Foto Pressestelle Theater Riesa



Foto Heimatverein

Informationen aus der Region

## Herzlich Willkommen

Matti Dietrich wurde am 23.09.2024 in Lauchhammer mit 56 cm und 3388g geboren.

Die stolzen Eltern Mario und Katja Dietrich sind überglücklich.



## Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Inge Lemm	70. Geburtstag	Heinz-Gert Richter	80. Geburtstag
Christine Schulze	70. Geburtstag	Wilfried Fuchs	85. Geburtstag
Dietmar Hausmann	70. Geburtstag	Waltraud Joachim	85. Geburtstag
Ulla Nicklisch	70. Geburtstag	Barbara Klare	85. Geburtstag
Klaus-Dieter Hahndorf	70. Geburtstag	Wilfried Schütz	85. Geburtstag
Petra Jeck	70. Geburtstag	Erhard Schütze	85. Geburtstag
Christiane Lehmann	70. Geburtstag	Christa Richter	85. Geburtstag
Tamara Hirschnitz	70. Geburtstag	Hans-Jürgen Thieme	85. Geburtstag
Dietmar Hirschnitz	70. Geburtstag	Bruno Schneider	90. Geburtstag
Heidemarie Arzt	70. Geburtstag	Siegfried Görlich	90. Geburtstag
Dietmar Schönitz	75. Geburtstag	Christine Dietrich	91. Geburtstag
Bärbel Langhammer	75. Geburtstag	Werner Sickert	91. Geburtstag
Hans-Joachim Nickisch	75. Geburtstag	Brunhilde Konzag	91. Geburtstag
Brigitte Kirchner	75. Geburtstag	Christel Richter	92. Geburtstag
Christine Brundisch	80. Geburtstag		
Waltraud Lahn	80. Geburtstag	<b>Kraupa</b>	
Gudrun Becker	80. Geburtstag	Christa Thiemig	70. Geburtstag
Wolfgang Kallies	80. Geburtstag	Christine Strehle	70. Geburtstag
Christine Seibt	80. Geburtstag	Rudi Müller	75. Geburtstag
Hannelore Fürst	80. Geburtstag	Brigitta Kohl	92. Geburtstag



- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat\*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen



# „Was unsere Gemeinschaft zusammenhält“

## 3. Bürgerempfang der Stadt Elsterwerda

Zum dritten Mal in der Geschichte unserer Stadt, verbanden wir die Würdigung bürgerschaftlichen Engagements mit einem Bürgerempfang am Freitag, den 11. Oktober 2024 in unserer Heimatstadt Elsterwerda. Worte, wie Zivilgesellschaft oder Bürgergesellschaft nahmen in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bewusstsein ein. Viel wird darüber gesprochen und geschrieben und dabei die Frage gestellt, was unsere Gemeinschaft zusammenhält, und was wir in unserer Heimatstadt tun können, damit bürgerschaftliches Engagement eine besondere Wertschätzung erfährt. Das gute Miteinander in unserer Stadt lebt davon, dass jeder Einzelne im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung für sich und für andere übernimmt. Das gilt im Kleinen wie im Großen; jeder ganz nach seinen eigenen Möglichkeiten.

Aus dem Schlusswort der Festrede der Bürgermeisterin: „... Um den heutigen Brüchen in Politik und Gesellschaft zu begegnen, sollten wir uns vielleicht an die kleinen Aufbrüche jener Wendezeit erinnern. Überall sind damals Bürgerinnen und Bürger aktiv geworden. Sie haben Projekte gestartet, Institutionen gegründet. Auf einmal schien alles möglich. Diese ermutigenden Erfahrungen sind heu-

te so wertvoll, vorausgesetzt, wir erinnern und verklären sie nicht. Gerade weil in den Jahren nach der Wiedervereinigung häufig auch andere Erfahrungen hinzukamen, solche von Verlust, Enttäuschung und Ohnmacht. Und weil die entmutigenden Erfahrungen die heutige Stimmung so prägen. Und gerade jetzt in dieser Zeit noch mehr ... Ich wünsche mir, dass wir den Klugen mehr als den Lauten Gehör schenken, den Kritischen nicht verunglimpfen und den Verhinderer nicht dem Macher vorziehen.

**Wir haben allen Grund, stolz auf unsere Heimatstadt zu sein.** Für sein „Lebenswerk“ wird heute geehrt.



Roland Riegger, Impulsa AG

Foto: IMPULSA AG

In der Kategorie „U 21“ wird heute geehrt  
Isabell Joachim



Gewinner in der Kategorie „Kultur“ ist  
Herr Werner Mlasowsky



Als engagierte Bürger unserer Stadt werden heute geehrt und ausgezeichnet

Enrico Schulze und Dirk Marunke



Als „Engagierte Unternehmer“ werden heute geehrt und ausgezeichnet

die Sprecher des Pflegekreises,  
Frau Marit Weber und Herr Ronny Kuhn



In der Kategorie "Sport" hat gewonnen und wird heute unser Sportler der Stadt Elsterwerda des Jahres 2024: Rudolf Scheibe



Gäste aus der Partnerstadt Naklo nad Notecią Krzysztof Kopsiszka

Wir danken den Laudatoren Bernd Raum, Knut Fechner, Silke Hauptvogel, Bürgermeisterin Anja Heinrich, Anne-Marie Gundermann für ihre wertschätzenden und ehrenden Worte für unsere Preisträger, sowie den Schülerinnen und Schülern der Friedrich Starke Grundschule und des Elsterschlossgymnasiums unserer Stadt für die hervorragender Unterstützung des Festempfanges.



Spendenübergabe der Partnerstadt Vreden durch Bürgermeister Tom Tenostendarp



Kinder der Friedrich-Starke-Grundschule



## Bombenentschärfung in Elsterwerda

Wegen der Entschärfung einer Weltkriegsbombe kam es am Mittwoch den 6. November 2024 im Bereich Elsterwerda und Biehla zu Einschränkungen. Die Stadtverwaltung war angehalten, alle Bewohner in einem Radius von 1000 Metern um den Fundort bis Mittwochmorgen um 8 Uhr zu evakuieren. Bahnverkehr, Straßennutzung, Schul- und Kitaalltag, Unternehmen und das gesamte gesellschaftliche Leben waren wegen der Maßnahme erheblich betroffen. Bis zum frühen Nachmittag wurde die Bombe professionell durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg entschärft und die Evakuierung konnte aufgehoben werden. In der amerikanischen Fliegerbombe befanden sich 60 Kilogramm TNT. Die Entschärfung verlief problemlos. Die beiden Zünder wurden gesprengt.

Im Namen aller Bürger unserer Heimatstadt sagen wir Danke!

### DANKE!

- dem Team des Kampfmittelbeseitigungsdienst
- den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr unserer Stadt und der Nachbarkommunen Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda, Plessa, Schradenland, Röderland
- dem Polizeirevier
- Innenminister Michael Stübgen
- dem Ordnungsamt des Landkreises EE
- der Klinikum Elbe Elster GmbH am Standort Elsterwerda
- den Einheiten des Katastrophenschutzes
- der Notfallseelsorge
- Notfallmanagement Deutsche Bahn

- Netzbetreiber Gas und Strom
- Familienzentrum Elsterwerda
- und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Elsterwerda.

Wir danken allen Bürgerinnen und Bürgern für Ihr Verständnis und die Unterstützung bei Nachbarn und Mitbürgern.



Foto Stadt Elsterwerda



Foto Peter Bange



Foto LR Frank Claus

**Layout**  
**Wiedererkennung Ihrer Marke.**

LINUS WITTICH Medien KG



Ihr starker Partner mit

Erfahrungswerten.

## Volkstrauertag 2024

An diesem Tag gedenken die Menschen der Kriegs – und Gewaltopfer. Neben der Trauer soll der Volkstrauertag aber auch ein Symbol für Frieden und Versöhnung über den Gräbern sein.

Der Volkstrauertag ist weit mehr als 100 Jahre Tradition in Deutschland und wurde ursprünglich durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zum Gedenken an die vielen Millionen Opfer des Ersten Weltkrieges initiiert.

Es werden bundesweit in zahlreichen Orten **zahlreiche Gedenkveranstaltungen** auf Friedhöfen oder an Gedenkortorten sowie Gottesdienste abgehalten. Der Volksbund betreut heute im Auftrag der Bundesregierung die Gräber von etwa 2,8 Millionen Kriegstoten auf über 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten. Er wird dabei unterstützt von mehr als einer Million Mitgliedern und Förderern sowie der Bundesregierung.

Am Volkstrauertag gedenken wir der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Vor Augen haben wir im friedlichen Deutschland dabei die herzerreißenden Bilder, die uns in den Nachrichten fast täglich aus den Kriegsgebieten dieser Welt erreichen. Doch es geht an diesem Tag immer auch um uns, um die Verantwortung der Versöhnung. Und so fragte Bürgermeisterin Anja Hein-



rich in ihrer Rede: „Haben wir, die nachkommenden Generationen versagt? Haben wir Bürgerinnen und Bürger uns tatsächlich entschieden, Waffen zu stationieren, zu liefern, kriegsbereit zu sein?“ Darum, so Anja Heinrich, sei es wichtig, dass sich möglichst viele, möglichst alle, Klarheit darüber verschaffen, was die Ziele dieser Entscheidungen sind, was auf dem Spiel steht und mit welchem Beitrag wir den anderen Nationen und uns an erster Stelle nicht das

Siegen, sondern den Frieden erhalten.“ Ein Dank gilt der Evangelischen Kirchengemeinde, Pfarrer Schmidt für seine gedenkenden Worte auf dem Stadtfriedhof, unserer Schützengilde Elsterwerda 1843 e. V., dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem Seniorenbeirat und Heimatverein Elsterwerda & Umgegend.



Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 17. Januar 2025**

Annahmeschluss  
für redaktionelle Beiträge:  
**Montag, der 30. Dezember 2024**

Wenn Sie das Amtsblatt einmal nicht erhalten haben, bitten wir Sie, sich an die Stadtverwaltung Elsterwerda, Frau Hesse, 03533 65-100 oder [amtsblatt@elsterwerda.de](mailto:amtsblatt@elsterwerda.de), zu wenden.  
Vielen Dank!

# Beratungstermine Investitionsbank des Landes Brandenburg Region Süd I. Quartal 2025

## Januar 2025

Do.	02.01.2025	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	06.01.2025	Bad Liebenwerda	IHK Regionalcenter EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	07.01.2025	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	08.01.2025	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	13.01.2025	Spremberg	ASG Spremberg GmbH	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	14.01.2025	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	16.01.2025	Senftenberg	IHK Regionalcenter OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	20.01.2025	Finsterwalde	KHW Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	21.01.2025	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	22.01.2025	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00 – 16:00 Uhr

## Februar 2025

Mo.	17.02.2025	Finsterwalde	KHW Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	18.02.2025	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	19.02.2025	Cottbus	IHK Regionalcenter OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	24.02.2025	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	25.02.2025	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	27.02.2025	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00 – 16:00 Uhr

## März 2025

Mo.	03.03.2025	Bad Liebenwerda	IHK Regionalcenter EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	04.03.2025	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	05.03.2025	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	10.03.2025	Spremberg	ASG Spremberg GmbH	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	11.03.2025	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	13.03.2025	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	17.03.2025	Finsterwalde	KHW Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	18.03.2025	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	19.03.2025	Senftenberg	IHK Regionalcenter OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	24.03.2025	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	25.03.2025	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	27.03.2025	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline (0331) 660-2211, der Telefonnummer (0331) 660-1597 oder per E-Mail unter [heinrich.weisshaupt@ilb.de](mailto:heinrich.weisshaupt@ilb.de) anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren. Alternativ können diese auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung stattfinden.

---

## Mieterverein

---

### Beratungstermine Mieterverein

Die Beratungen zu mietrechtlichen Angelegenheiten finden nur für Mitglieder des Mietervereins statt.

Beratungswünsche bitte in der Geschäftsstelle in Finsterwalde, Markt 01 (Rathaus) anmelden (Telefon: 03531 700399)

Die Geschäftsstelle ist wie folgt besetzt:

Jeden Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie jeden Freitag von 09.00 – 11.00 Uhr.

Unsere Rechtsberatungen in **Finsterwalde**, Markt 01 – Rathaus

Dienstag	07.01.2025	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	14.01.2025	16.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	21.01.2025	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	28.01.2025	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.01.2025	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	23.01.2025	16.00 – 18.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

## Kirchennachrichten

# Weihnachtskonzert mit Chören des Sängerkreises Elbe-Elster e.V.

In der Advents- und Weihnachtszeit begleiten uns bei Gottesdiensten und Veranstaltungen viele mehr oder weniger bekannte weihnachtliche Melodien. Nach dem Fest verstummen sie alsbald wieder ziemlich schnell. Aber die Weihnachtszeit ist da längst noch nicht vorbei. Warum also nicht auch nach Beginn des neuen Jahres noch Weihnachtslieder singen? Das dachte sich der Vorstand des Sängerkreises Elbe-Elster e.V., das ist die Vereinigung der Chöre in

unserem Landkreis, die dem Brandenburgischen Chorverband e.V. angehören, vor gut zwei Jahren. Mit der Kirchgemeinde Elsterwerda fand der Sängerkreisvorstand einen interessierten Partner. Nach zwei erfolgreichen Konzerten wird es nun die dritte Auflage geben.

Am **Samstag, dem 11. Januar 2025**, werden ab **15.00 Uhr**

mehrere Chöre aus unserem Sängerkreis wieder ein Weihnachtskonzert in der

evangelischen Stadtkirche Sankt Catharina Elsterwerda

gestalten. Viele deutsche und internationale Advents- und Weihnachtslieder werden die beteiligten Chöre zu Gehör bringen. Alle Freunde des Chorgesanges sind zu dem Konzert herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei, es wird am Ausgang um eine Kollekte gebeten.

Frank Werner

## Gemeindebrief für die Region Elster-Röderland „denkste dran“ Dezember 2024 – Januar 2025 – Februar 2025

Das **Vokalensemble Elbe-Elster** gestaltet wie in jedem Jahr ein **Weihnachtskonzert**. Nachdem der Chor in den vergangenen Jahren immer in den katholischen Kirchen in Falkenberg und Torgau zu Gast war, wird er in diesem Jahr am **Samstag, dem 28. Dezember 2024, um 16.00 Uhr in der Stadtkirche St. Catharina in Elsterwerda** musizieren.

In den 15 Jahren seit seiner Gründung hat es sich der Chor stets zur Aufgabe gemacht, mit den Kollekten der Konzerte Projekte im Kirchenkreis zu unterstützen. Dank dieses Engagements sind 23.450 Euro u.a. in 37 Benefizkonzerten als Unterstützung an 20 Bauvorhaben des Kirchenkreises überwiesen worden.

Eines der wichtigsten Projekte war die am 21. April 2024 wieder eingeweihte restaurierte Orgel der Stadtkirche Elsterwerda, bei der das Vokalensemble bereits im Festgottesdienst zu hören war. Für dieses Herzensanliegen sowie die Restaurierung der

Kirche Elsterwerda hat der Chor Spenden in Höhe von 9.340 Euro zur Verfügung gestellt. Dafür gilt allen Mitwirkenden mein besonderer Dank.

Im Konzert am 28. Dezember wird Besinnliches zwischen Advent und Weihnachten in einen Bogen mit Werken aus mehreren Jahrhunderten gespannt. Dabei wird der Chor durch einen Instrumentalkreis sowie durch die Orgel mit Kantorin Solveig Lichtenstein aus Herzberg unterstützt.

Der Eintritt ist frei, eine Kollekte wird zur Deckung der Unkosten und für die weitere Durchführung musikalischer Projekte erbeten.

Wir möchten Sie herzlich zu einer guten Stunde der Musik nach der oft hektischen Advents- und Weihnachtszeit einladen und danken Ihnen, wenn Sie diese Einladung an Ihren Bekanntenkreis weitersagen.

Es freuen sich auf Ihren Besuch dieses Konzertes

die Mitglieder des  
Vokalensembles Elbe-Elster  
Werner Mlasowsky, Kirchenmusiker



Foto, Heinz Noack (Biehla, 30.04.2023)

Termine der evang. Kirche



Heiligabend

# MUSIKALISCHE CHRISTVESPER

**Dienstag, 24. Dezember  
um 22 Uhr**

Stadtkirche "St. Catharina"  
Elsterwerda

Musikalisch umrahmt vom  
Sächsischen Streicher Ensemble und gestaltet  
von Fred René Herrmann, Ronny Hendel sowie  
Lektorinnen und Lektoren der Region.



## familienkirche 2025



12.01.   10 Uhr Stadtkirche	04.05.   10 Uhr Stadtkirche mit Taufe	14.09.   10 Uhr Stadtkirche
16.02.   10 Uhr Kirche Plessa	22.06.   10 Uhr Stadtkirche	12.10.   10 Uhr Stadtkirche
23.03.   10 Uhr Stadtkirche	20.07.   10 Uhr Stadtkirche	10.11.   17 Uhr Martinstag Stadtkirche
		07.12.   10 Uhr Stadtkirche



## familienkirche 2025



12.01.   10 Uhr Stadtkirche	04.05.   10 Uhr Stadtkirche mit Taufe	14.09.   10 Uhr Stadtkirche
16.02.   10 Uhr Kirche Plessa	22.06.   10 Uhr Stadtkirche	12.10.   10 Uhr Stadtkirche
23.03.   10 Uhr Stadtkirche	20.07.   10 Uhr Stadtkirche	10.11.   17 Uhr Martinstag Stadtkirche
		07.12.   10 Uhr Stadtkirche

**TERMINE**  
**EVANGELISCHE KIRCHE**

*Dezember*

<b>13.12.2024</b>	<b>18:00 Uhr</b> Adventskonzert in der Dorfkirche in Hohenleipisch
<b>14.12.2024</b>	<b>15:00 Uhr</b> Adventskonzert in der Dorfkirche Plessa
	<b>17:00 Uhr</b> Adventskonzert in der Stadtkirche Elsterwerda
<b>15.12.2024</b>	<b>09:30 Uhr</b> Adventsgottesdienst in der Stadtkirche Elsterwerda
<b>17.12.2027</b>	<b>18:30 Uhr</b> Orgelmusik am Abend in der Stadtkirche in Elsterwerda

**Termine Familienkirche:**  
-> **12.01.2025, 10:00 Uhr, Stadtkirche**  
-> **16.02.2025, 10:00 Uhr, Dorfkirche in Plessa**  
-> **23.03.2025, 10:00 Uhr, Stadtkirche**

**Trauercafé Elsterwerda**  
**jeden 3. Donnerstag im Monat**  
**15:00 Uhr**  
**im Gemeinderaum**  
**Kirchstraße 1**



**TERMINE**  
**EVANGELISCHE KIRCHE**

*Heilig Abend*  
*24.12.2025*

<b>15:00 UHR</b>	<b>Gottesdienst mit Krippenspiel, Christuskirche Biehla</b>
<b>16:00 UHR</b>	<b>Musik im Kerzenschein, Dorfkirche Dreska</b>
<b>16:00 UHR</b>	<b>Gottesdienst mit Krippenspiel, Dorfkirche Hohenleipisch</b>
<b>16:30 UHR</b>	<b>Gottesdienst mit Krippenspiel, Dorfkirche Plessa</b>
<b>17:00 UHR</b>	<b>Gottesdienst mit Krippenspiel, Stadtkirche Elsterwerda</b>
<b>22:00 UHR</b>	<b>Musikalische Christvesper, Stadtkirche Elsterwerda</b>



**TERMINE**  
**EVANGELISCHE KIRCHE**

*Dezember/Januar*

<b>28.12.2024</b>	<b>16:00 Uhr</b> Weihnachtskonzert in der Stadtkirche Elsterwerda
<b>31.12.2024</b>	<b>16:00 Uhr</b> Gottesdienst in der Dorfkirche Hohenleipisch
	<b>18:00 Uhr</b> Altjahresabend-Gottesdienst in der Dorfkirche Plessa
<b>01.01.2025</b>	<b>17:00 Uhr Zentralgottesdienst zum Jahresbeginn in Würdenhain</b>
<b>05.01.2025</b>	<b>09:30 Uhr</b> Gottesdienst in der Stadtkirche Elsterwerda
<b>11.01.2025</b>	<b>15:00 Uhr</b> Weihnachtskonzert mit dem Sängerkreis Elbe-Elster, Stadtkirche Elsterwerda
<b>12.01.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b> Familienkirche, Stadtkirche Elsterwerda
<b>14.01.2025</b>	<b>18:30 Uhr</b> Orgelmusik am Abend, Stadtkirche Elsterwerda

